

Gemeinde Ecklak



2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mülldeponie“

Begründung

Anlage 1

Potenzialflächenstudie Solar-Freiflächenan-
lagen in der Gemeinde Ecklak

Stand: Vorentwurf

März 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	EINFÜHRUNG	4
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebiets	4
1.2	Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung	4
2.	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
3.	VERHÄLTNIS ZU ANDEREN PLANUNGEN	5
4.	PLANUNGSKONZEPT	7
4.1	Ziele und Zwecke der Planung	7
4.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	8
5.	VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN	8
5.1	Vorhabenträger	8
5.2	Zielsetzung	8
5.3	Vorhabenbeschreibung	8
5.3.1.	Ausgangssituation	8
5.3.2.	Technisches Konzept	9
5.4	Durchführungsvertrag	10
6.	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN	11
6.1	Nutzung der Baugrundstücke	11
6.1.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
6.1.2	Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze	11
6.2	Verkehrliche Erschließung	12
6.3	Ver- und Entsorgung	12
6.4	Führung von Versorgungsleitungen	13
6.5	Grünflächen	13
6.6	Immissionsschutz	13
6.7	Kennzeichnungen	13
6.8	Hinweise	13
7.	AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	13
7.1	Bodenordnende Maßnahmen	13
7.2	Kosten und Finanzierung	14
8.	VERFAHREN	14
9.	RECHTSGRUNDLAGEN	14
10.	FLÄCHENVERTEILUNG	14

11.	UMWELTBERICHT	15
11.1	Einleitung	15
11.2	Räumliche Ausgangssituation.....	15
11.3	Ökologische Ausstattung.....	16
11.4	Naturschutzfachliche Einordnung.....	16
11.5	Vorgesehener Untersuchungsumfang	17

Anlage 1

Ergebnisprotokoll Erfassung der Feldlerche

1. Einführung

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebiets

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 umfasst die Fläche der Deponie Ecklak-Kanalstrich an der Südspitze der Gemeinde Ecklak. Die 2. Änderung hingegen umfasste nur den nördlichen Teil der Deponiekuppe sowie die Südwestböschung; im weiteren Verfahren nur noch die Südwestböschung.

Der Bebauungsplan Nr. 3 wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: durch landwirtschaftliche Flächen
(nördliche Begrenzungslinie der Flur 8 Gemarkung Ecklak)
- Im Osten: durch einen Graben und Kompensationsflächen eines Ökokontos,
- Im Süden: durch den Nortorf-Neuhafener-Kanal (Gemeindegrenze zu Nortorf) im Südosten und die Bahnlinie von Itzehoe nach Brunsbüttel im Südwesten und
- Im Westen: durch einen Weg (Gemeindegrenze zu Landscheide).

Die Gesamtgröße des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 3 beträgt 63 ha, die der 2. Änderung nur 4,5 ha davon. Die Grenze des Geltungsbereiches der 2. Änderung umfasst nur einen kleinen Teil des Flurstück 140/4 der Flur 8 in der Gemarkung Ecklak.

1.2 Anlass und Erforderlichkeit der Planaufstellung

Der Kreis Steinburg hat den Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für das Vorhaben Erweiterung der Photovoltaikanlage am Standort der Deponie Ecklak-Kanalstrich gestellt. Er beabsichtigt am Standort der Deponie Eigenstrom aus erneuerbaren Energien zu generieren, um die laufenden Betriebskosten nachhaltig zu reduzieren. Mit jährlich sinkender Deponieausgasung und insbesondere durch schwindende Qualität des anfallenden Deponie-gases wird absehbar in wenigen Jahren der Betrieb eines deponiegasbetriebenen BHKW, mit dem derzeit der hohe Stromverbrauch der Deponie weitestgehend gedeckt wird, nicht mehr wirtschaftlich möglich sein. Für die Nutzung mit Photovoltaikanlagen bietet der inzwischen vollständig abgedichtete Deponiestandort Potenzial.

Für die Planung des Vorhabens wird ein Durchführungsvertrag nach § 12 BauGB zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Ecklak als Planträger der Bauleitplanung abgeschlossen.

Mit dem Bebauungsplan wird die Durchführung des Planvorhabens zur Errichtung und Be-treibung einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrecht-lich gesichert.

Bereits im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaikanlage Müllde-ponie“ wurde die grundsätzliche Eignung des Standortes für die Errichtung von Freiflächen-photovoltaikanlagen herausgestellt.

Die Gemeinde Ecklak hat konzeptionell in einer Standortuntersuchung für Photovoltaik-Frei-flächenanlagen geprüft, welche Standorte in der Gemeinde geeignet sind.

Die Deponie ist nach Auffassung der Gemeinde und des Vorhabenträgers geeignet, da keine Siedlungsbrachen in der Gemeinde existieren und die Deponie der einzige Standort inner-halb des Gemeindegebietes ist, auf dem eine durch das EEG geförderte Errichtung von PV-Freiflächenanlagen möglich ist. Die Deponie stellt eine bereits „versiegelte Fläche“ dar, die durch die Dichtungsbahn für die Grundwasserneubildung ausfällt. Damit wird auch dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen. Der Schutz der Deponieabdichtung wird gewährleistet. Es sind keine vergleichbaren Freiflächen in der

Gemeinde vorhanden. Der Standort bietet Potential für weitere Freiflächenphotovoltaikanlagen. Durch den Abschluss der endgültigen Abdichtung ist nun eine weitere Anlage realisierbar.

Das Erfordernis für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 ergibt sich einerseits aus der Lage des Standortes der ehemaligen Mülldeponie im Außenbereich (§ 35 BauGB) und andererseits aus den Bedingungen für die Einspeisevergütung des erzeugten Solarstroms nach § 32 EEG.

2. Beschreibung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 liegt an der Südwestgrenze der Gemeinde Ecklak. Die Zufahrt zur ehemaligen Deponie Ecklak-Kanalstrich befindet sich im Südwesten des Plangebietes nördlich der Bahnlinie auf dem Gebiet der Gemeinde Landscheide. Von dort führt eine befestigte Werksstraße zum und auf den Deponiekörper hinauf und erschließt das Plangebiet. Sie hat unterschiedliche Breiten zwischen 4,0 m und über 6,0 m.

Das Plangebiet der 2. Änderung ist die Südwestböschung. Die Deponie befindet sich in der Stilllegungsphase und ist endabgedichtet.

Die vorhandene Endabdichtung der Deponie Ecklak ist im Regelquerschnitt wie folgt aufgebaut (von oben nach unten):

- 100 cm Rekultivierungsschicht (2-lagig)
- 30 cm Entwässerungsschicht
- 2,5 mm Kunststoffdichtungsbahn
- 10 cm Trisoplast oder Bentonitmatte
- 20 cm Ausgleichsschicht
- 30 cm Gasdränschicht.

Die Deponieoberfläche besteht aus einer langgestreckten Kuppe, die derzeit eine Höhe von ca. 21 m üNN aufweist. Die Geländehöhen um den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 herum liegen zwischen -1,0 m üNN und 0,4 m üNN.

Ein doppelter Randgraben, der das Oberflächen- und Sickerwasser ableitet, umgibt die Deponie. Im Süden gibt es eine Kläranlage und im Norden befinden sich zum Standort gehörende Retentionsflächen.

Der Deponiekörper wird aktiv entgast und seit 1992 wird ein Blockheizkraftwerk betrieben.

Das Flurstück ist von einer mehrreihigen Gehölzpflanzung aus Erlen, Weide, Esche und Birke eingefasst. Das Betriebsgelände ist mit einem Zaun eingefriedet.

3. Verhältnis zu anderen Planungen

Die Gemeinde Ecklak hat keinen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mülldeponie“ wurde als selbstständiger vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

In der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans von 2021 wird ausgeführt, dass die Errichtung von Solar-Freiflächenanlagen möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen soll. Um eine Zersiedlung der Landschaft zu vermeiden, sollen derartigen raumbedeutsame Anlagen vorrangig ausgerichtet werden auf:

- bereits versiegelten Flächen,
- Konversionsflächen aus gewerblich-industrieller, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung und Deponien,
- Flächen entlang von Bundesautobahnen, Bundesstraße und Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung,
- Vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen sowie die Entstehung von bandartigen Strukturen sollen vermieden werden. Dazu sollen einzelne und benachbarte Anlagen eine Gesamtlänge von 1.000 m nicht überschreiten.

Grundsätzlich nicht zulässig sind raumbedeutsame Solarfreiflächenanlagen gemäß Ziffer 4.5.2. Abs. 3 LEP innerhalb der nachfolgenden Bereiche:

- Vorranggebiete für den Naturschutz und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft
- Regionalen Grünzügen und Grünzäsuren
- Schwerpunkträumen für Tourismus und Erholung und Krenbereichen für Tourismus und/oder Erholung (dies gilt nicht für vorbelastete Flächen).

Im Regionalplan für den Planungsraum IV – Schleswig-Holstein Süd-West (Fortschreibung 2005) ist die Gemeinde Ecklak weder zentralörtlich eingestuft noch wurde ihr eine besondere Funktion zugeordnet.

Nach der Bekanntgabe der Ziele der Raumordnung (Schreiben des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 11.01.2011 zum Bebauungsplan Nr. 3) stehen diese der geplanten Errichtung einer Photovoltaikanlage auf der ehemaligen Deponie Ecklak-Kanalstrich nicht entgegen. Nach dem Schreiben des Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein, Staatskanzlei, Abteilung Landesplanung vom 13.11.12 trifft dies auch auf die 1. Änderung des Bebauungsplans zu.

Die Gesellschaft für Freilandökologie und Naturschutzplanung mbH hat eine Potenzialflächenstudie Solar-Freiflächenanlagen in der Gemeinde Ecklak erstellt. Der Entwurf liegt der Begründung an. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 befindet sich in der Potenzialfläche Nr. 13 – südliches Gemeindegebiet, Mülldeponie.

„Die Potenzialfläche Nr. 13 befindet sich im südlichen Gemeindegebiet im Bereich der stillgelegten Deponie. Die Fläche wird überlagert vom charakteristischen Landschaftsraum sowie von einer historischen Kulturlandschaft (hier: Beet- und Gruppenstruktur). Weitere Abwägungskriterien überlagern die Fläche nicht, weswegen ihr eine grundsätzlich hohe Eignung zugesprochen wird.

Da es sich hierbei um eine Deponiefläche handelt, die derzeit nicht mehr betrieben wird, handelt es sich um eine Konversionsfläche. Diese Flächen sind bevorzugt zu entwickeln. Zudem ist durch die vorhandene Photovoltaikanlage bereits ein Netzanschluss vorhanden. Die Deponie ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zu betreten. Ihr kommt keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu. Die Flächen sind stark eingegrünt, so dass auch die bisherige Freiflächenphotovoltaikanlage in der Landschaft für Erholungssuchende trotz der erhöhten Lage nicht hervorsteht. Die Fläche ist der Prioritätsklasse I zugeordnet, wobei diese Fläche in dem Gemeindegebiet bevorzugt zu entwickeln ist.



Abbildung 22: Blick auf die bestehende PV-Anlage aus der Gemeinde Landscheide“

Die Gemeinde Ecklak hat einen festgestellten Landschaftsplan vom 14.12.2006. Dieser stellt eine Beeinträchtigung der Schutzgüter Landschaftsbild und Erholung durch die Mülldeponie und die benachbarten Windkraftanlagen fest. Um die Mülldeponie herum besteht in rechteckiger Form eine Windschutzpflanzung, die zu erhalten ist. Das im Leitbild formulierte Ziel „Beendigung der Nutzung der Mülldeponie“ wurde mit der endgültigen Schließung erreicht.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus die Bodenverhältnisse, die sich aus der Abdichtung der Deponie ergeben. Die Ziele der Stilllegung stehen dem geplanten Nutzungszweck grundsätzlich nicht entgegen. Die stillgelegte Deponie unterliegt dem Abfallrecht.

4. Planungskonzept

4.1 Ziele und Zwecke der Planung

Als Planungsziele für die 2. Änderung des Bebauungsplans werden formuliert:

- Sicherung der Energieversorgung der Mülldeponie
- Nutzung regenerativer Energien.

Der Eigenstromversorgung der Deponie mittels Blockheizkraftwerk aus dem Deponiegas ist rückläufig. Der Kreis Steinburg beabsichtigt auf der Deponie Eigenstrom mit Hilfe von Photovoltaikanlagen zu generieren, um die laufenden Betriebskosten nachhaltig zu reduzieren.

Damit soll im Sinne des Klimaschutzes ein Beitrag zur umweltverträglichen Energieerzeugung und -gewinnung in der Gemeinde Ecklak geleistet werden. Mit Hilfe der Nutzung solarer Strahlungsenergie lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch

diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO₂-Ausstoß verringert wird. Da die solare Strahlungsenergie zudem unbegrenzt vorhanden ist, stellt die Stromerzeugung aus Solarenergie eine besonders umweltverträgliche und nachhaltige Art der Energieerzeugung dar. Die Gemeinde Ecklak sieht in der Nutzung solarer Strahlungsenergie langfristig die Zukunft der Energiegewinnung und möchte aus diesem Grund schon heute die Weichen hin zu einer verstärkten Nutzung dieser regenerativen Energiequelle in ihrem Gemeindegebiet stellen.

4.2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Gemeinde Ecklak hatte bisher keinen Flächennutzungsplan. Der Bebauungsplan Nr. 3 „Photovoltaikanlage Mülldeponie“ wurde als selbstständiger vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 BauGB aufgestellt. Hierbei erfüllt der Bebauungsplan zugleich die Funktion des Flächennutzungsplanes. Zwischenzeitlich hat die Gemeinde Ecklak Aufstellungsbeschlüsse für den Bebauungsplan Nr. 4 (WA An der alten Schmiede) und den Bebauungsplan Nr. 5 (Solarpark Meiereiweg) sowie für einen Flächennutzungsplan gefasst. Dementsprechend erfolgt die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans im Parallelverfahren mit dem Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Das Planvorhaben (2. Änderung des Bebauungsplans und der Bebauungsplan der Bebauungsplan Nr. 3 haben einen abgeschlossenen Wirkungsbereich. Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll Baurecht für eine weitere Photovoltaikanlage auf der südwestlichen Böschung des Deponiekörper geschaffen werden.

5. Vorhaben- und Erschließungsplan

5.1 Vorhabenträger

Der Landrat des Kreises Steinburg
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

5.2 Zielsetzung

Es war beabsichtigt auf der westlichen Teilfläche der Nordkuppe der Deponie Ecklak eine Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Eigenstromversorgung zu errichten und zu betreiben. Der östliche Teil der Nordkuppe und die Südwestböschung bieten weiteres Potenzial für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Da die Nutzung der Kuppe wegen der Feldlerche nicht möglich ist, wird nun die die Südwestböschung genutzt. Der erzeugte Solarstrom wird in das Netz des zuständigen Energieversorgungsunternehmens (Schleswig-Holstein Netz AG) eingespeist.

5.3 Vorhabenbeschreibung

5.3.1. Ausgangssituation

Die Deponie Ecklak befindet sich ca. 1.200 m nordöstlich des Ortsteils Flethsee, Gemeinde Landscheide in der Gemarkung Ecklak, Flur 8, Flurstück 140/4 und weist eine Gesamtfläche

von ca. 32 ha (Ablagerungskörper) auf. Die Größe des gesamten Deponiegeländes beträgt ca. 63 ha. auf. Der Eigentümer und Betreiber der Deponie ist der Kreis Steinburg. Die Deponie ist endabgedichtet und befindet sich derzeit in der Stilllegungsphase.

Der Südhang und der angrenzende südliche Bereich der Deponiekuppe wurde im Jahr 2011 endabgedichtet. Hier und im südlichen Vorfeld der Deponie mit einer Gesamtfläche von ca. 7,1 ha wurde im Sommer 2012 eine Freiland-Photovoltaikanlage mit einer Anlagenleistung von 3,8 MWp errichtet.

2013 war der mittlere Teil der Deponiekuppe endabgedichtet und wurde ebenfalls mit einer Flächengröße von 6,9 ha für die Errichtung einer Photovoltaikanlage verpachtet. Hier war eine Anlagenleistung von 4,04 MWp geplant.

5.3.2. Technisches Konzept

Anlagengröße/-kapazität

Die Konzeption in der Machbarkeitsstudie zur Eigenstromversorgung Deponie Ecklak der SIRCON GmbH & Co. KG (Abschlussbericht Dezember 2018) sieht auf dem westlichen Bereich der Nordkuppe eine Anlagengröße mit 750 kWp vor. Hierfür werden 1-1,5 ha Bruttofläche verbraucht.

„Sofern keine Umstände dagegensprechen, wird i. d. R. empfohlen, die Modulreihen Richtung West-Ost zu errichten, d. h. die darauf befestigten Module sind nach Süden ausgerichtet (ideal: Azimut 0°). ... Die Modulneigung sollte mit 15-25 ° ein Mindestmaß aus Gründen der Verschmutzung und der Selbstreinigung bei Niederschlag nicht unterschreiten, durch die geographische Lage des Standorts im Zusammenhang mit Sonnenständen/-verläufen und mit der Zielsetzung Eigenstrom während der Tageszeit ideal zu nutzen, sollte der Anstellwinkel der Module zur Horizontalen auch nicht zu groß gewählt werden.“

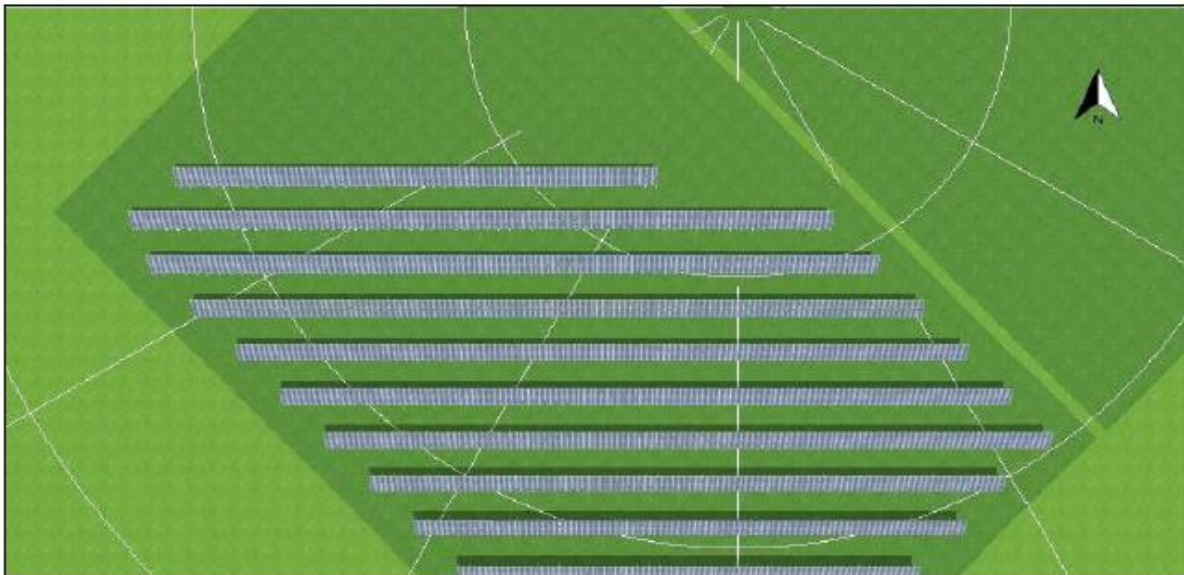


Abbildung 1: Simulationsgrafik PVA (Quelle: Machbarkeitsstudie SIRCON GmbH & Co. KG)

Anlagenkomponenten

Die PV-Freiflächenanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Einzelkomponenten:

- Solarmodule,
- Gründung,
- Untergestell/Tragwerk,
- Versorgungsanlagen (Transformatoren und Wechselrichter),
- Verkabelung DC/AC
- Einfriedung/Zaunanlage

- Zuwegung.

Solarmodule

„Module sind in unterschiedlichen Arten und verschiedenen Wattklassen verfügbar. In technischen Anwendungen finden hauptsächlich drei verschiedene Arten von Solarzellen ihren Einsatz: mono- und polykristalline Solarzellen sowie Dünnschichtmodule. Der Wirkungsgrad von Dünnschichtmodulen ist geringer als der von kristallinen Zellen.

Module werden in der Anwendungspraxis auf einem Untergestell zu unterschiedlich langen Modulreihen montiert.“¹

Gründung

„Am Zielstandort Deponie Ecklak besteht aus Gründen der Deponiesicherheit und des“ Oberflächenabdichtungssystems „ein Gründungshorizont von ca. max. 70-80 cm Einbindetiefe (unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabstands zur Dichtungsebene). Insofern empfiehlt sich eine Gründung mit marktgängigen Schraubankern/-tellern. Durch die spezielle Form dieser Gründung wird das Bodengefüge nur minimal gestört und die Bodendichte nicht verändert. Durch den punktuellen Einbau bleibt das Geländeumfeld unbeschädigt und es erfolgt keine flächenhafte Versiegelung.

Untergestell/Tragwerk

Mehrere Solarmodule werden auf einem aufgeständerten Traggerüst (Modultisch) montiert, welches sich aus Stützen mit Längs- und Querträgern aus feuerverzinktem Stahl“ bzw. Aluminium „zusammensetzt. ...

Versorgungsanlagen

Die Versorgungsanlagen bestehen aus Trafostation mit Transformator und Mittelspannungsschaltanlage und Wechselrichter (Zentral- oder Stringwechselrichter). Zentralwechselrichtereinheiten werden in Form einer zentralen Station installiert, Stringwechselrichter (diverse) am Untergestell hängend oder stehend (je nach Bautyp) befestigt ...

Verkabelung DC/AC

Die Stringkabel (DC) der einzelnen Module werden oberirdisch am Gestell mit Kabelbindern befestigt und gebündelt teilweise in erdverlegten Schutzrohren zu dem/den Wechselrichter(n) geführt. Zwischen Wechselrichter und Trafostation werden entsprechende Erdkabel (DC) im Kabelgraben verlegt und über vorgefertigte Öffnungen im Boden der Station unterirdisch in die Station eingeführt.“²

Zuwegung

Die Zu-/Abfahrt zur Deponie wird über eine Privatstraße sichergestellt. Der Zugang zu den PV-Anlagen/Versorgungsflächen innerhalb des Deponiegeländes erfolgt über deponieeigene Werkstraße/Wege.

5.4 Durchführungsvertrag

Der Vorhabenträger muss sich nach § 12 BauGB zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.

Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Ecklak abzuschließen.

¹ SIRCON GmbH & Co. KG: Eigenstromversorgung durch Regenerative Energien Sonne/Wind am Standort Deponie Ecklak

² SIRCON GmbH & Co. KG: Eigenstromversorgung durch Regenerative Energien Sonne/Wind am Standort Deponie Ecklak

6. Planinhalt und Festsetzungen

Auf der Deponie wurden Feldlerchen beobachtet. Der Biologe Klaus Jödicke erfasste 4 Sänger am 15.04.2020, so dass er von 4 Revieren auf der kurzrasigen Kuppe ausgeht.

In der Abwägung war zu entscheiden, ob pro Brutpaar etwa 3 ha Kompensationsfläche geschaffen werden oder die Planung geändert wird und die Kuppe frei bleibt von Photovoltaikanlagen. Durch die Reduzierung der Planfläche auf den Böschungsbereich ergibt sich kein Eingriff bezüglich der Feldlerche.

6.1 Nutzung der Baugrundstücke

6.1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage nach § 11 BauNVO festgesetzt. Der Bereich, der für die baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie und dazu erforderliche Nebenanlagen (wie Trafostationen, Wechselrichter und Kabel) vorgesehen ist, umfasst nur noch 3,0 ha. Mit der textlichen Festsetzung Nr. 1 wird die Bebauung nach dem Zweck des Bebauungsplans gesichert. Gleichzeitig sind andere bauliche Nutzungen ausgeschlossen, da die Aufzählung abschließend ist.

Die festgesetzte Größe des Sondergebietes lässt eine geschätzte Leistung von 1,5 MWp zu.

Von der überbaubaren Grundstücksfläche, hier als von den Photovoltaik-Modulen als „überdeckt“ zu interpretierender Fläche (senkrechte Projektion der Modulflächen auf die Geländeoberfläche), wird aufgrund der Modulreihenabstände (Vermeidung der Verschattung untereinander) maximal 50 % der Sondergebietsfläche in Anspruch genommen. Dies führt im Bebauungsplan zur Festsetzung von Grundflächenzahlen (GRZ) von 0,5 als Höchstmaß.

Der tatsächliche Versiegelungsgrad liegt unter 5 % der Sondergebietsfläche. Zur Versiegelung führen die Schraubanker der Modultische. Durch die Minimierung der Fundamentflächen wird ein weitestmöglicher Verzicht auf Bodenversiegelung erreicht.

Die Höhe der baulichen Anlage wird mit einer maximalen Bauhöhe über der Geländeoberfläche bestimmt. Sie wird als Höchstmaß 2,3 m festgelegt, um die Breite der Verschattungsflächen möglichst gering zu halten. Außerdem wird so die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimal gehalten, da sich die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen an die Geländeoberfläche anpasst.

Als unterer Bezugspunkt der Höhe wird die Geländeoberfläche der abgedeckten Deponie bestimmt. Als obere Bezugspunkte sind die Photovoltaik-elemente maßgebend. Diese werden mehrreihig auf den Modultischen angeordnet. Für das Mindestmaß ist der untere Rand des Solarmodules der untersten Reihe und für das Höchstmaß der obere Rand des Solarmodules der obersten Reihe maßgebend.

Eine alternative Festsetzung der Höhenbegrenzung der baulichen Anlage mit einer absoluten Höhe ist nicht sinnvoll, da die Geländeoberfläche auf dem Deponiekörper von Neigungen geprägt ist. Mit der Festsetzung der Höhenbegrenzung soll verhindert werden, dass die Anlage eine unerwünschte Fernwirkung entfaltet.

6.1.2 Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenze

Im Bebauungsplan wird mit Hilfe der Baugrenze die Lage und Größe der überbaubaren Grundstücksfläche definiert. Es soll eine größtmögliche Ausnutzung der Fläche für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen gesichert werden. Zu den Rundwegen wird ein Abstand von 10,0 m eingehalten. 3,0 m ist der Abstand zum Querweg auf der Böschung. Um die Gasbrunnen bleibt ein Umkreis von 2 m frei, um eine ständige Zugänglichkeit zu gewährleisten.

6.2 Verkehrliche Erschließung

Für die innere Erschließung des Plangebietes sind im Bebauungsplan Nr. 3 private Verkehrsflächen festgesetzt. An diese schließen die Verkehrsflächen der 2. Änderung an. Es handelt sich ausschließlich um bereits vorhandene Verkehrsanlagen, die im Zuge des Depo-niebetriebes und der Sanierung angelegt wurden. Dies sind befestigte Wege. Ein darüberhin-
ausgehender Bedarf an Erschließungsanlagen besteht nicht. Der Betrieb der Photovoltaikan-
lagen erfordert keine zusätzlichen Wege.

Der Betrieb der Anlage erfordert kein Personal. Sie wird fernüberwacht. Zu- und Abfahrten reduzieren sich auf Wartungsmaßnahmen der Anlage, die nur in sehr geringem Umfang er-
wartet werden, und die wenigen Pflegemaßnahmen der extensiven Flächen.

6.3 Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird für die geplante Nutzung nicht benötigt.

Oberflächenentwässerung

Das saubere Oberflächenwasser der Deponie Ecklak-Kanalstrich wird über den äußeren Ringgraben einem Speicherteich und dann dem Nortorf-Neuhafener Kanal zugeführt.

Das anfallende verunreinigte Sickerwasser wird über den inneren Ringgraben und die Depo-
niepumpwerke zur Kläranlage geleitet, dort gereinigt und in einen Vorfluter der Elbe ge-
pumpt.

Elektrische Versorgung und Gasversorgung

Es sind zentrale Versorgungsanlagen (Trafostationen) vorgesehen. Die Flächen sollen sich im Bereich des Betriebsweges auf einer befestigten Fläche befinden.

Der Übergabepunkt für die Einspeisung in das Mittelspannungsnetz liegt noch nicht fest.

Eine Gasversorgung des Bebauungsplangebietes gibt es nicht und ist auch nicht geplant.

Im Geltungsbereich befinden sich technische Anlagen zur Entgasung der Deponie, welche im Zuge der Sanierung errichtet wurden. Diese Anlagen sind für die technische Sicherheit der Deponie erforderlich. Daher wurden die Gasbrunnen im Bereich des Baugebietes nach-
richtlich übernommen. Sie dürfen nicht überbaut werden.

Abfallvermeidung, Verwertung und Entsorgung

Beim Betrieb der Photovoltaikanlage fallen keine Abfälle an. Ein Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung ist daher nicht notwendig.

Die Altablagerung befindet sich noch in der Stilllegungsphase und unterliegt somit dem Ab-
fallrecht.

Feuerlöscheinrichtungen

Der aktive Brandschutz wird sichergestellt durch die Freiwillige Feuerwehr Aebtissinwisch-
Ecklak und durch die Feuerwehren der Nachbargemeinden in Form der nachbarschaftlichen Löschhilfe.

Brandgefahr bei der Photovoltaikanlage kann lediglich von den Versorgungsanlagen (Tra-
fostationen) ausgehen. Die Feuerwehrezufahrt zu diesen Gebäuden ist durch die Lage am
Deponierundweg bzw. am Mittelweg auf der Kuppe gesichert. In den Sondergebietsflächen
des Bebauungsplans sind keine Feuerlöscheinrichtungen geplant.

6.4 Führung von Versorgungsleitungen

Die Errichtung der Photovoltaikanlage bedingt die Verlegung von Erdkabeln, deren Lage in Abhängigkeit zur Anordnung der Wechselrichter- und Trafostationen und des Übergabepunktes steht.

6.5 Grünflächen

Die Randbereiche an den Straßen und Wegen, die nicht überbaut werden dürfen, und die Pachtflächen, die nicht genutzt werden, werden für die PV-Anlage als private Grünflächen festgesetzt.

6.6 Immissionsschutz

Die Gemeinde Ecklak kann aufgrund des besonderen Vorhabencharakters davon ausgehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Immissionen nicht zu erwarten sind. Die Photovoltaikanlage verursacht weder Emissionen noch sind erhebliche Verkehrsaufkommen zu erwarten.

6.7 Kennzeichnungen

Seit Betriebsbeginn im Jahre 1982 wurden mehr als fünf Millionen Tonnen Abfall vorwiegend aus den Kreisen Steinburg und Dithmarschen auf der Deponie Ecklak abgelagert. Der Betrieb als Hausmülldeponie wurde Mitte 2005 eingestellt. Am 15.07.2009 wurde die Deponie endgültig geschlossen. Die Deponie wurde endabgedichtet und befindet sich nun in der Stilllegungsphase. Die Fläche ist nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen.

6.8 Hinweise

Archäologische Denkmale

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

7. Auswirkungen der Planung

7.1 Bodenordnende Maßnahmen

Maßnahmen zur Bodenordnung gemäß § 45 ff. BauGB sind nicht erforderlich. Eine Neuordnung von Grundstücken wird durch den Bebauungsplan nicht begründet.

7.2 Kosten und Finanzierung

Die Kosten für die Planung und Erschließung sowie für sonstige damit im Zusammenhang stehende Aufwendungen werden vom Vorhabenträger, Kreis Steinburg, getragen. Weitere Regelungen dazu beinhaltet der Durchführungsvertrag.

8. Verfahren

Aufstellungsbeschluss

Am 04.03.2020 wurde von der Gemeindevertretung der Beschluss zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Photovoltaik Mülldeponie“ gefasst.

Änderung des Plangeltungsbereichs

Wegen der beobachteten Feldlerchen auf der Kuppe der Deponie, wird der Plangeltungsbereich der 2. Änderung um die Kuppenfläche reduziert.

9. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist,
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422).

10. Flächenverteilung

Nutzung	Flächengröße	Anteil an Gesamtfläche
Sondergebiet Photovoltaikanlage	30.046 m ²	67,35 %
Verkehrsflächen	890 m ²	2,00 %
Grünflächen	13.674 m ²	30,65 %
Gesamt	44.610 m²	100 %

11. Umweltbericht

11.1 Einleitung

Für das Scopingverfahren gem. § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Ecklak wird eine Beschreibung der räumlichen Ausgangssituation und eine Beschreibung der ökologischen Ausstattung sowie der Umgebung des Planbereichs vorgelegt.

11.2 Räumliche Ausgangssituation

Der Planbereich liegt im Süden der Gemeinde Ecklak, angrenzend an die Gemeinden Nortorf und Landscheide, nördlich der Bundesstraße 5. Der Planbereich ist ca. 4,4 ha groß und umfasst einen Teilbereich des Flurstücks 140/4, Flur 8 der Gemarkung und Gemeinde Ecklak. Es handelt sich bei der Fläche um die Südwestböschung der ehemaligen Deponie Ecklak-Kanalstrich.

Der Planbereich wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen,
- Im Osten durch einen Graben und Kompensationsflächen eines Ökokontos
- Im Süden durch eine bestehende PV-Anlage (Geltungsbereich 1. Änderung B-Plan Nr. 3), eine zum Deponiegelände gehörende Kläranlage sowie durch den Nortorf-Neuhafener-Kanal (Gemeindegrenze zu Nortorf) und eine Bahnlinie,
- Im Westen durch einen Weg (Gemeindegrenze zu Landscheide), landwirtschaftliche Flächen sowie durch mehrere Windenergieanlagen.



Der Planbereich wurde zwischen 1982 und 2005 als Mülldeponie genutzt. Auf einer Fläche von ca. 32 ha wurden ca. 5,3 Mio. m³ Müll gelagert. Anschließend wurde die Deponie abge-

dichtet. Nach der Endabdichtung der Deponie wurde auf der Fläche eine Ansaat vorgenommen und eine jährliche Pflege durchgeführt. Im südlichen Teil der Deponie sind bereits PV-Anlagen errichtet worden (Bebauungsplan Nr. 3 und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3).

Die Böschung der Deponie steigt von ca. 1 m über NN auf ca. 20 m über NN an. Auf der Kuppe der Deponie ist eine durchschnittliche Geländehöhe von ca. 21 m über NN anzutreffen. Im Umkreis der Deponie ist das Relief ausgesprochen eben, sodass die Deponie weithin sichtbar ist.

11.3 Ökologische Ausstattung

Das Plangebiet ist ursprünglich als Mülldeponie genutzt worden und befindet sich in der Stilllegungsphase. Konkret wird die südwestliche Böschung der Deponie überplant. Die Deponie wurde bis 2005 betrieben und anschließend endabgedichtet. Der Deponiehügel wurde schrittweise mit einer Schicht von ca. 1,0-1,5 m Bodenmaterial abgedeckt und mit einer Gras-Kräuter-Mischung angesät. Auf der Fläche dominieren Gräser und Arten wie Spitzwegerich, Klee oder Schafgarbe. Die Unterhaltung des Plangebietes erfolgt regelmäßig per Mulchmäh. Im Plangebiet verlaufen zudem mehrere wassergebunden befestigte Wege. Entlang der Wege sind zum Teil Mulden zur Ableitung des Niederschlagswassers vorhanden.

Außerhalb ist auf dem südlichen Deponiehügel bereits eine PV-Anlage errichtet worden (Gelungsbereich der 1. Änderung B-Plan Nr. 3 der Gemeinde Ecklak). Die vorhandene PV-Anlage ist mit einem ca. 50 cm hohen grobmaschigem Zaun umgeben. Das Grünland wird hier extensiv mit Schafen beweidet. Am Rand des Deponiehügels sind Gräben angelegt. In diesen wird das anfallende Oberflächenwasser bzw. das durch eine Dichtung abgefangene Sickerwasser getrennt abgeleitet. Die betriebseigene Kläranlage mit ihren offenen Klärteichen befindet sich südlich im Eingangsbereich zur Deponie.

Die Randflächen der Deponie sind in der Vergangenheit mit einer Gras-Kräuter-Mischung angesät und per Mulchmäh unterhalten worden. Hier dominieren Gräser und verschiedene Kräuter wie Spitzwegerich oder Schafgarbe. Südlich des Deponiehügels befinden sich der Betriebshof sowie mehrere offene Klärteiche. Nördlich der Deponie ist eine Retentionsfläche mit offenen Gräben angelegt worden, in denen anfallendes Niederschlagswasser zurückgehalten werden kann. Weiterhin befindet sich hier eine mit Rindern beweidete Grünlandfläche.

Am Rand der Deponie befinden sich außerdem Gehölzpflanzungen aus Erle, Weide, Esche und Birke. Diese sind als „Papierfang“ und zur Einbindung der Deponie ins Landschaftsbild angelegt worden. Ein ca. 2,5 m hoher Zaun umgibt das gesamte Betriebsgelände.

Außerhalb des Deponiegeländes befinden sich im Westen mehrere Windkraftanlagen. Im Süden verläuft die Bahnlinie von Itzehoe nach Brunsbüttel. Im Südosten verläuft der Nortorf-Neuhafener-Kanal. Ansonsten dominieren im Nahbereich Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung und unterschiedlicher Nutzungsintensität.

11.4 Naturschutzfachliche Einordnung

Die für die Bauleitplanung vorgesehene Planbereichsfläche ist nach vorheriger Nutzung als Mülldeponie endabgedeckt worden. Im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes wird eine

Bestandsaufnahme (Biooptypenkartierung) innerhalb des Planbereiches durchgeführt. Geschützte Biotop sind nicht bekannt.

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind durch die Einrichtung von Photovoltaikmodulen und damit der Veränderung des Landschaftsbildes zu erwarten.

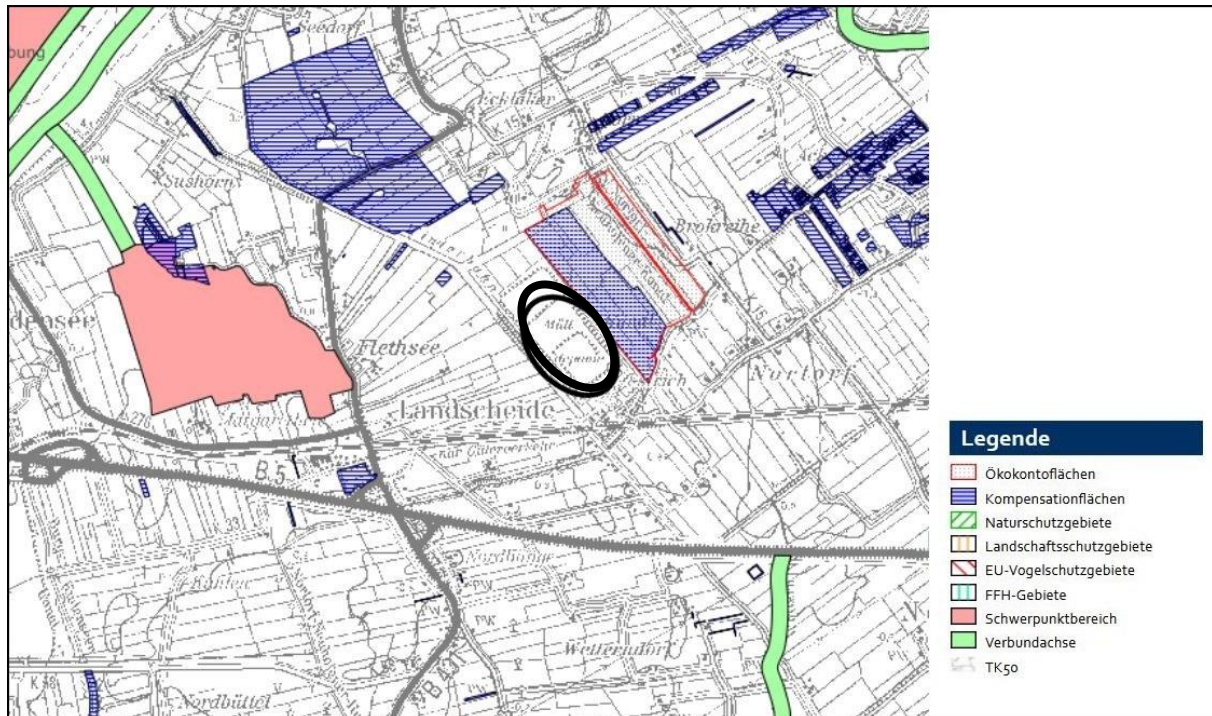


Abb.: Auszug aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein (Stand Dezember 2021).

Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG sind für den Planbereich und die angrenzenden Flächen nicht gegeben. Das Plangebiet grenzt außerdem nicht Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Nordöstlich außerhalb sind Ökokonto- bzw. Kompensationsflächen gelegen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt mit dem EU-Vogelschutzgebiet 2021-401 „NSG Kudensee“ ca. 3,7 km nordwestlich des Planbereiches. Beeinträchtigungen dieses EU-Vogelschutzgebietes sind aufgrund der großen Entfernung und den Wirkfaktoren des Vorhabens auszuschließen.

11.5 Vorgesehener Untersuchungsumfang

Es ist vorgesehen, innerhalb des Umweltberichtes zur Bauleitplanung neben der Bestandsaufnahme und der Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern folgende **Schutzgutbetrachtungen** durchzuführen:

Schutzgut Mensch:

Die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 sieht die Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage im Bereich einer ehemaligen Mülldeponie vor. Es sind von dieser Nutzung keine Emissionen zu erwarten, sodass für dieses Schutzgut keine Untersuchungen vorgesehen werden.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

Im Bereich der Deponiekuppe wurden mehrere Feldlerchen beobachtet. Gemäß einer Begehung durch das Büro Biologen im Arbeitsverbund – Dipl.-Biologe Klaus Jödicke - im April 2020 kann von ca. 4 Brutpaaren auf der kurzrasigen Deponiekuppe ausgegangen werden. An den Deponieböschungen und im Bereich der vorhandenen PV-Anlagen sind keine Feldlerchen nachgewiesen worden. Diese Bereiche weisen auf Grund der Sichtbeschränkung keine Habitatsignung für die Feldlerche auf. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist der Geltungsbereich unter Berücksichtigung der Begehung durch Dipl.-Biologe Klaus Jödicke im Vorwege angepasst worden, sodass neue PV-Anlagen nur im Bereich der südwestlichen Böschung, die nicht als Lebensraum der Feldlerche dient, und nicht auf der nördlichen Deponiekuppe entstehen.

Innerhalb des Umweltberichtes wird zudem eine Potenzialabschätzung zu möglichen Lebensräumen von Pflanzen und Tieren im Planbereich im Zusammenhang mit der vorhandenen und der geplanten Nutzung erarbeitet. Neben den Regelungen des BNatSchG ist hierbei der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzrechts bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH) Stand 2016) maßgeblich. Besondere Bedeutung kommt dabei der Frage zu, inwieweit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG durch die geplante Nutzung eintreten, die ggf. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG zur Umsetzung des Vorhabens erfordern. Darüber hinaus werden die Daten zu Pflanzen und Tieren der LANIS-Datenbank des LLUR angefordert und berücksichtigt.

Schutzgut Fläche:

Bezüglich dieses Schutzgutes werden die Neuinanspruchnahme von Flächen, die Flächenversiegelung und die Zerschneidung von Flächen sowie die Möglichkeiten zur Begrenzung des Flächenverbrauchs dargestellt.

Schutzgut Boden:

Die Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben werden innerhalb des Planbereichs ermittelt und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen dargestellt. Hierbei gilt die Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 13 bis 16 BNatSchG) als Grundlage. Beeinträchtigungen durch die PV-Module werden in Anlehnung an den Gemeinsamen Beratungserlass „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung und des Ministeriums für Energie, Landwirtschaft, Umwelt Natur und Digitalisierung (Entwurf - Stand 01.09.2021) kompensiert.

Schutzgut Wasser:

Im Bereich der Deponie wird anfallendes Sickerwasser durch eine Dichtung abgefangen und abgeleitet. Eine Grundwasserneubildung fällt daher im Planbereich aus. Das anfallende Niederschlagswasser wird in randlichen Gräben gesammelt und abgeleitet. Oberflächengewässer sind abgesehen von diesen Gräben im Plangebiet nicht vorhanden.

Schutzgut Klima/Luft:

Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes sind durch das Vorhaben aufgrund der in Schleswig-Holstein häufig vorkommenden Winde nicht zu erwarten.

Schutzgut Landschaft:

Die möglichen Veränderungen des Landschaftsbildes werden beschrieben und bewertet. Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft werden dargestellt. Das Landschaftsbild ist in diesem Teil der Gemeinde Ecklak bereits durch die Mülldeponie als künstlichen Berg, die vorhandene PV-Anlage und die weithin sichtbaren Windenergieanlagen vorbelastet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter sind aufgrund der früheren Nutzung der Fläche als Mülldeponie nicht zu erwarten. Informationen zum Kulturgut werden von den Denkmalschutzbehörden übernommen. Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

Zudem werden in den Umweltbericht auch Aussagen zu folgenden Aspekten aufgenommen:

- Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
- Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
- Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang
- Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.

Ergebnisprotokoll

Projekt:

Freiland-Photovoltaikanlage Deponie Ecklak

Inhalt

Erfassung der Feldlerche – Begehung am 15.04.2020

1. Anlass / Hintergrund

Der Kreis Steinburg plant im Bereich der ehemaligen Mülldeponie Ecklak die Erweiterung der PV-Freiflächenanlage. Ca. 2/3 der Deponie sind bereits mit PV-Anlagen bestellt und nun sollen im letzten Abschnitt PV-Anlagen auf der nördlichen Deponiekuppe und an der südwestlichen Böschung errichtet werden. Der Planbereich ist nach der Abdeckung der Deponie mit einer Gras-Kräuter-Mischung angesät worden, die nach Auskunft des Deponieleiters zum Kurzhalten der Vegetationsschicht regelmäßig gemäht werden muss. Außerhalb des Planbereiches ist das Deponiegelände mit einem Gehölzstreifen umgeben. Im westlichen Nahbereich befinden sich zudem mehrere Windkraftanlagen.

Während einer Vorbegehung wurde eine größere Anzahl an Feldlerchen festgestellt. Im Hinblick auf mögliche vorhabensbedingte Beeinträchtigungen dieser gefährdeten und artenschutzrechtlich relevanten Art sollte eine genaue Bestandserfassung durchgeführt werden. Hierzu erfolgte eine Besatzkontrolle am 15.04.2020.

2. Bestandssituation

Während der Begehung konnten vier Sänger der Feldlerche erfasst werden. Die Reviervorkommen beschränkten sich auf die Kuppenbereiche der Deponie, die frei von Photovoltaikanlagen ist (Foto 1 und 2 im Anhang). Weder die bereits mit Anlagen bestückten Deponiebereiche noch die ebenfalls anlagenfreien Abflachungen im Westen, Norden und Süden beherbergten Feldlerchen. Dies entspricht den artspezifischen Habitatansprüchen und Verhaltensweisen. So benötigt die Feldlerche als ursprünglicher Steppenbewohner offene, weitläufige Habitate ohne vertikale Störstrukturen wie Gehölzreihen, Gebäude o.ä. Selbst die geneigten Abflachungen der seitlichen Deponiebereiche werden nicht besiedelt, da die Sicht in Richtung Kuppe eingeschränkt ist und zum Teil am Hangfuß Gehölze anzutreffen sind (Foto 4).

Die freien Kuppenbereiche mit guter Rundumsicht und lückigen mageren Grasfluren entsprechen somit sehr den Habitatansprüchen der Art (Foto 2 und 3). Dies kommt durch die vergleichsweise hohe Revierdichte von 4 Paaren auf etwa 2 ha Fläche zum Ausdruck.


3. Artenschutzrechtliche Hinweise

Als europäisch geschützte Vogelart unterliegt die Feldlerche den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Demnach ist es verboten, Individuen zu verletzen oder zu töten bzw. die Lebensräume der Feldlerche maßgeblich zu beeinträchtigen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG könnte verletzt werden, sofern die Errichtung der Photovoltaikanlagen zur Brutzeit durchgeführt wird und es zu baubedingten Tötungen kommen würde (Zerstörung von Gelegen, Tötung von Nestlingen). Dieses Zugriffsverbot könnte durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, die gewährleistet, dass sämtliche Bauausführungen außerhalb der Brutzeit der Feldlerche durchgeführt werden.

Die Bestückung der freien Kuppenbereiche zieht eine Zerstörung von Bruthabitaten der Feldlerche mit sich, da die Art innerhalb derartigen Anlagen nicht brütet (Scheuchwirkung). Zur Vermeidung dieses Zugriffsverbotes sind die zentralen Kuppenbereiche frei von Photovoltaikanlagen zu halten (Besiedlung der Kuppenbereiche durch die Feldlerche weiterhin möglich). Alternativ müssten artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden, die eine Aufwertung bislang nicht oder wenig geeigneter Bruthabitats entsprechend den Habitatansprüchen der Art vorsieht (Abbuchung von Ökokontoflächen, Extensivierung von Intensivgrünland, Schaffung artenreichen Grünlandes etc.).

Bordesholm, den 04.06.2020


Klaus Jödicke

Fotodokumentation



Foto 1: Kuppenbereich mit Schotterweg und Gasbrunnen.



Foto 2: Weitläufiger Kuppenbereich mit lückiger Grasflur.



Foto 3: Detailaufnahme Grasflur.



Foto 4: Westliche Abflachung mit Gehölzbestand am Rande des Deponiegeländes.